

Leitfaden

Beirat für Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat)
der Stadt Heidelberg

1. Ziele und Aufgaben des Behindertenbeirats

Der Behindertenbeirat ist ein unabhängiges, nicht weisungsgebundenes und ehrenamtlich tätiges Gremium zur Wahrnehmung der Belange der Menschen mit Behinderung in der Stadt Heidelberg.

Der Behindertenbeirat

- fördert das gleichberechtigte Zusammenleben zwischen Menschen mit und ohne Behinderung,
- verbessert die Möglichkeit der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben,
- intensiviert die Beteiligung von Menschen mit Behinderung am kommunalpolitischen Geschehen,
- stellt sicher, dass die Interessen von Menschen mit Behinderung in allen sie betreffenden kommunalpolitischen Bereichen angemessen berücksichtigt werden,
- vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber den städtischen Institutionen und Körperschaften sowie in der Öffentlichkeit
- begleitet Vorhaben der Stadtverwaltung und berät Entscheidungsträger bei der Bewertung von Angeboten und Projekten für behinderte Menschen
- gibt Informationen an Vereine, Gruppen und einzelne Menschen mit Behinderung weiter und fördert den Dialog mit den nicht behinderten Menschen
- ist zentraler Ansprechpartner für alle Belange von Menschen mit Behinderung für Gemeinderat und Verwaltung.

2. Anzahl und Auswahl der Mitglieder

Der Behindertenbeirat setzt sich zusammen aus zehn Mitgliedern aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung zuzüglich einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied, die von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege bestimmt werden. Für Beiratssitzungen erhalten die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Heidelberg.

3. Berufung der Mitglieder

Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat auf Vorschlag von Behindertenorganisationen bzw. -selbsthilfegruppen. Die Dauer der Berufung ist zeitlich befristet und orientiert sich an der Amtszeit des Gemeinderats.

Die Mitglieder müssen selbst dem Kreis der Menschen mit Behinderung angehören und in Heidelberg wohnen. Ausnahmsweise können auch Angehörige berufen werden. Es ist darauf zu achten, dass möglichst alle Gruppen von Menschen mit Behinderung vertreten sind.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Behindertenbeirats erfolgt durch die Stadtverwaltung (in Absprache zwischen Sitzungsdiensten und Amt für Soziales und Senioren). Die anfallenden Kosten hierfür gehen zulasten des vom Gemeinderat bewilligten Budgets. Der Behindertenbeirat kann sich nach Konstituierung eine Geschäftsordnung geben.

5. Sitzungen

Der Behindertenbeirat führt bis zu 4 Sitzungen pro Jahr durch, zu denen auch die Gemeinderatsfraktionen und die Verwaltung eingeladen werden. Räumlichkeiten, die im Eigentum bzw. der Verwaltung der Stadt stehen, werden für die Sitzungen auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt.

6. Arbeitsgruppen

Der Behindertenbeirat kann Arbeitsgruppen bilden. Diese organisieren sich selbst. Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht dem Behindertenbeirat angehören. Der Arbeitskreis Barrierefreies Bauen wird dem Behindertenbeirat als Arbeitsgruppe angegliedert.

7. Berufung in städtische Gremien

Der Gemeinderat beruft, soweit dies unter den Voraussetzungen der §§ 40 und 41 Gemeindeordnung (GemO) möglich ist und vollzogen wird, jeweils ein Mitglied des Behindertenbeirats als beratendes Mitglied in den Sozialausschuss, den Jugendhilfeausschuss und den Bauausschuss. Weitere Berufungen in andere Ausschüsse können unter den rechtlichen Voraussetzungen der GemO erfolgen.

8. Projektarbeit

Zur Durchführung von Projekten kann der Behindertenbeirat – nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung – die Differenz zwischen den nicht für die Geschäftsführung benötigten Haushaltsmitteln und den insgesamt im Haushaltsplan für den Behindertenbeirat veranschlagten Mitteln einsetzen.